

Informationsblatt zur Schülerfahrkostenerstattung / Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler erreichen die Gesamtschule Schermbeck mit verschiedensten Verkehrsmitteln. Um Ihnen die Beantragung der Schülerfahrkosten zu erleichtern nachfolgend einige Informationen, die Ihnen helfen sollen.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO).

Die Übernahme von Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für Schülerinnen und Schüler

- der Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10) mehr als 3,5 km
- der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11 – 13) mehr als 5 km

beträgt.

Schulweg im Sinne der SchfkVO ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule im Sinne des Schulgesetzes NRW besuchen, werden i.d.R. nur die Fahrkosten übernommen, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. Das bedeutet, falls zur nächstgelegenen Schule keine Fahrkosten entstehen würden, können nur Schülerfahrkosten beim Besuch der Gesamtschule übernommen werden, wenn sie begründet sind.

2. Antragstellung

Der Schulträger entscheidet im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung über die wirtschaftlichste Art und den Umfang der Schülerbeförderung, wobei die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln lt. Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten hat.

Schülerfahrkosten werden nur auf Antrag und i.d.R. jeweils für ein Schuljahr bewilligt.

- SchokoTicket

Wenn in Ihrem Fall das SchokoTicket im Abonnement die wirtschaftlichste Beförderung ist, wird ihr Antrag seitens des Schulverwaltungsamtes der Gemeinde Schermbeck an den

BVR Busverkehr Rheinland GmbH -Abo-Management-

Postfach 10 05 03, 48054 Münster

Tel.: 02581/ 4598163

E-Mail: aboinfo-nrw@deutschebahn.com

Internet: www.rheinlandbus.de

weitergeleitet.

Das SchokoTicket wird den Schülerinnen und Schülern seitens des BVR übersandt.

Für das SchokoTicket ist monatlich ein Eigenanteil i. H. v. 14,00 €, 7,00 € oder 0,00 € zu leisten, der nach Prüfung vom BVR festgesetzt wird.

Durch die Erhebung des Eigenanteils besteht auch eine Berechtigung zur Nutzung des SchokoTickets in der Freizeit und nicht nur auf dem Schulweg.

Eine Nichtzahlung des Eigenanteils führt zum Einzug des Tickets.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, so ist das SchokoTicket unverzüglich zu kündigen und an den BVR zurückzugeben.

Bei verspäteter Kündigung erfolgt keine rückwirkende Erstattung des monatlich abgebuchten Eigenanteiles. Beim Schulwechsel sowie Umzug sind das Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck sowie der BVR zu unterrichten.

Kosten, die durch den Verlust des SchokoTickets entstehen, werden nicht vom Schulträger ersetzt. Das SchokoTicket ist nicht übertragbar. Weitere Informationen zum Abonnement des SchokoTickets finden Sie in den Abobedingungen. Die Abobedingungen stehen als Download auf der Homepage der Gesamtschule Schermbeck zur Verfügung (www.gesamtschule-schermbek.de / ->Service /->Downloads / ->Schülerbeförderung).

Damit das SchokoTicket zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 zur Verfügung steht, ist der ausgefüllte und unterschriebene Antrag bis **spätestens zum 24.03.2023** beim Schulverwaltungsamt oder der Gesamtschule abzugeben.

Nach Schuljahresbeginn sind Anträge jeweils bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat zu stellen.

- Schülerspezialverkehr

(In der Regel für Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde Schermbeck wohnen.)

Beim Schülerspezialverkehr handelt es sich um eigens durch die Gemeinde Schermbeck eingesetzte Busse. Wenn in Ihrem Fall der Schülerspezialverkehr die wirtschaftlichste Beförderung ist, erhält ihre Tochter bzw. ihr Sohn eine Fahrkarte, welche seitens des Schulverwaltungsamtes übersandt wird.

- Wegstreckenentschädigung

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und des Schülerspezialverkehrs nicht besteht oder der Weg zur Haltestelle / zum Haltepunkt oberhalb von 2 km liegt, kann eine Wegstreckenentschädigung beantragt werden.

Die **Antragsformulare** stehen für Sie als Download auf der Homepage der Gesamtschule Schermbeck zur Verfügung.

www.gesamtschule-schermbek.de / ->Service / ->Downloads / ->Schülerbeförderung

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist beim Schulverwaltungsamt oder der Gesamtschule abzugeben.

Für das **Schuljahr 2023/2024** muss der ausgefüllte und unterschriebene Antrag bis **spätestens zum 24.03.2023** beim Schulverwaltungsamt oder der Gesamtschule abgegeben werden, damit sichergestellt ist, dass das SchokoTicket bzw. die Fahrkarte für den Schülerspezialverkehr zu Beginn des Schuljahres auch tatsächlich zur Verfügung steht.

3. Selbstzahler-SchokoTicket

Durch einen bestehenden Vertrag können Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Schermbeck auch ohne Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten in den Genuss des SchokoTickets kommen. Hierzu kann ein sogenanntes Selbstzahler-SchokoTicket im Abo beantragt werden. Dadurch sinkt der Monatspreis gegenüber den üblichen ÖPNV-Tickets erheblich.

Der entsprechende Antrag ist beim Schulverwaltungsamt oder im Sekretariat der Gesamtschule Schermbeck erhältlich.

Gemeinde Schermbeck -Der Bürgermeister-, Schulverwaltungsamt,
Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Tel. 02853/ 910-0